



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Änderung Hausmüllabfuhr Pfingstmontag

wegen des Feiertages **Pfingstmontag am Montag, 16.05.2016**, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 20. KW ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	17.05.2016
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	18.05.2016
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	19.05.2016
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	20.05.2016
reguläre Freitagstouren	Samstag	21.05.2016

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Dienstag	17.05.2016	Restmülltonne
Mailing, Feldkirchen	Dienstag	17.05.2016	Biomülltonne
Winden, Oberbrunnereuth, Unterbrunnereuth, Spitalhof	Mittwoch	18.05.2016	Restmülltonne
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	18.05.2016	Biomülltonne und Papier
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	18.05.2016	Biomülltonne und Papier
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	19.05.2016	Biomülltonne und Papier
Etting	Donnerstag	19.05.2016	Restmülltonne
Hagau	Freitag	20.05.2016	Restmülltonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	20.05.2016	Restmülltonne
Unterhaunstadt	Samstag	21.05.2016	Restmülltonne
Seehof	Samstag	21.05.2016	Biomülltonne

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Kanalneubau Ringseestraße

a) Auftraggeber:

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Hindemithstrasse 30, 85057 Ingolstadt
Telefon: 0841/305-3501, Telefax: 0841/305-3609
e-Mail: entwaesserung@in-kb.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Vergabenummer: KB-WPB-505636-V01-2016

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren

kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Stadt Ingolstadt, Ringseestraße

f) Leistungsumfang:

Kanalbau:		
Oberflächenauflage / -wiederherstellung	1100	m2
Kanalgraben ausheben	1250	m3
Grabenverbau, Plattenverbau	2150	m2
Rohraufleger / Leitungszone herstellen	380	m3
Grabenverfüllung herstellen	560	m3
Hauptkanal DN 300 Stz	240	m
Hauptkanal DN 400 Stz	195	m
Schachtbauwerke DN 1000	11	Stück
Straßeneinläufe erneuern / umbinden	10	Stück
Hausanschlüsse erneuern / umbinden	16	Stück
Übergabeschächte DN 1000 erneuern	10	Stück
Rohrleitungen DN 150 / DN 200	85	m
Altkanal ausbauen, bis DN 400	120	m
Altkanal verdämmen, bis DN 400	320	m

h) Aufteilung in Lose:

es ist keine losweise Vergabe vorgesehen

i) Ausführungsfristen:

Beginn: 01.08.2016 Fertigstellung: 25.11.2016

j) Nebenangebote:

sind nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

wie a) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de

l) Entgelt für Vergabeunterlagen:

Teilnehmer am SOL eVergabe-System können die Vergabeunterlagen unter

www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe der Kosten: 30,- €, Zahlungsweise: Banküberweisung.

Empfänger: Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Kontonummer: 665 814 530, BLZ 700 202 70, Hypovereinsbank München

Verwendungszweck: Vergabeunterlagen G1800, Kanalneubau Ringseestraße

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE60 7002 0270 0665 8145 30

BIC-Code: HYVEDE33XXX

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

wie a) bei persönlicher Abgabe: Zimmer A 209, elektronische Abgabe:

entfällt

p) Sprache (Das Angebot ist abzufassen in):

deutsch

q) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Datum, Uhrzeit: **09. Juni 2016, 10.00 Uhr**

Ort: wie a), Gebäude A, Zi. 215

r) Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

t) Bietergemeinschaft:

gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern

u) Eignungsnachweis:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß VOB/A §6 Nr. 3 zu machen: siehe Vergabeunterlagen.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

15.07.2016

w) Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80535 München

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 17.05.2016 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

2. Gewerbesteuer,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom n ä c h s t e n Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt **ändern nichts** an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich** im Original, **per e-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar

– Nr. 19

Mittwoch, 11.5.2016

INHALT

Ing. Kommunalbetriebe AöR

– Änderung Hausmüllabfuhr Pfingstmontag

– Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

– Öffentliche Ausschreibung

Stadtplanungsamt

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Rechtsamt

Museumsgebührensatzung

unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmererei, Sachgebiet Steuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: kaemmererei@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt

IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM1ING

- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG

IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF1INP

- Postbank München

IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

- und bei Ingolstädter Geldinstituten

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstr. 30, 85057 Ingolstadt beabsichtigen folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben: **Kanalinspektion Entwässerung Privatgrundstücke**- Nr. KB-007-2016 Einreichungstermin: **07.06.2016 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt** Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform **www.vergabe.bayern.de**

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Mit Schreiben vom 29.10.2015 hat die Fa. Vollast GmbH, 86987 Schwabsoien die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung des Baurechts für ein Solarkraftwerk im Bereich zwischen der Bundesautobahn 9 und der Gunvor Raffinerie Ingolstadt beantragt. Der Stadtrat hat am 14.04.2016 beschlossen, dem Antrag stattzugeben und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9 aufzustellen sowie den Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz die Grundstücke mit den Flurstücknummern 800/3, 815, 817/2, 880, 883, 1015, 1016 und 1017 der Gemarkung Oberhaunstadt.

Plandarlegung:

Für den Bereich zwischen der BAB 9 und der Gunvor Raffinerie Ingolstadt hat die Vollast GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes nach § 12 BauGB - als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Solarkraftwerkes - beantragt.

Der Bereich liegt ca. 4,8 km Luftlinie nordöstlich vom Stadtzentrum entfernt und umfasst eine Fläche von etwa 5,2 ha. Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf einer eingezäunten Fläche Module zum Sammeln des Sonnenlichtes und für die Umwandlung in elektrische Energie in Form von Gleichstrom sowie an geeigneter Stelle im Bereich der Anlage die erforderlichen Funktionsgebäude zu errichten. Es ist geplant, starre pultförmige Tische mit Photovoltaikmodulen zu errichten. Die Funktionsgebäude werden als Beton-Fertigbauteile mit Flachdach ausgeführt und haben eine Grundfläche von ca. 18 m². In ihnen befinden sich Wechselrichter, zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom. Zur Einspeisung des Stroms in das öffentliche Mittelspannungsnetz sind Transformatoren notwendig sowie sonstige für den Betrieb der Anlage erforderliche technische Einrichtungen. Von diesen Funktionsgebäuden aus erfolgt der Anschluss gemäß dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) an das Mittelspannungsnetz über eine Erdleitung. Die Einzelheiten zum Anschluss an das Mittelspannungsnetz sind im weiteren Verfahren noch mit dem Verteilnetzbetreiber abzuklären.

Die zur Überplanung anstehende Fläche ist durch die Bundesautobahn, die Eisenbahnlinie sowie das Raffineriegelände und die westlich und südlich angrenzenden Leitungstrassen vorbelastet. Im Sinne des EEG gelten Flächen 110 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen aufgrund ihrer Vorbelastung als geeignet für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Eine Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten ist nicht zu befürchten und auch für die Bundesautobahn 9 wurde durch ein vom Ingenieurbüro für Bauphysik hils consult erstelltes Blendgutachten bestätigt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen aus potentiellen Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage nicht zu erwarten sind. Durch den Einsatz von modernem Solarglas wird die Intensität des reflektierten Lichts stark gemindert. Zusätzlich kann die Blendsituation durch eine entsprechende Eingrünung optimiert und potentiell auftretende diffuse Lichtstreuungen vermieden werden.

Mögliche Auswirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage auf die angrenzende Raffinerie wurden in einem Gefahren- und Risikogutachten des TÜV Süddeutschland untersucht und als nicht vorhanden eingestuft, ebenso wie Auswirkungen der Raffinerie auf die Freiflächenphotovoltaikanlage.

Mit dem Antrag hat der Vorhabenträger erklärt, dass ihm die für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grundstücke bis zum Satzungsbeschluss zur Verfügung stehen werden und er im Sinne des § 12 BauGB

reit und in der Lage ist, die Planungen und die Realisierung des Vorhabens innerhalb einer noch festzulegenden Frist durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 17.05.2016 bis 20.06.2016 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

vom 27. April 2016

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenverzeichnis

(1) Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für den Bearbeitungsaufwand und anfallende Auslagen werden Verwaltungskosten nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.

§ 3 Sonderausstellungen

Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.

§ 4 Sonderveranstaltungen

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte), ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Kunstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

(2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.

(3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit durch den Museumsleiter festgesetzt werden.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch

a) Personen die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft,

c) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, Bl, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist,

d) Teilnehmer einer Veranstaltung der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt,

e) Medienvertreter, Schenker und Leihgeber,

f) die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM),

g) die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB),

h) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen und die Besichtigung des/der

i) Stadtmuseums im Cavalier Hepp für die Mitglieder des Freundeskreises des Stadtmuseums und des Historischen Vereins Ingolstadt,

j) Bauerngerätemuseums Hundszell für die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums,

k) Deutschen Medizinhistorischen Museums für die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt,

l) Museums für Konkrete Kunst für die Mitglieder des Freundeskreises Konkrete Kunst, die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design,

m) Städtischen Galerie im Theater für die Mitglieder des Kunstvereins Ingolstadt,

n) Fleißer Dokumentationsstätte für die Mitglieder der Marieluise Fleißer Gesellschaft.

(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:

- Tagen der offenen Tür,
- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,
- Eröffnungen von Ausstellungen,
- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
- Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungsstück überlassen wird.

§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 15. Dezember 2014 (AM Nr. 52 vom 24.12.2014) außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

A. Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen

1. Stadtmuseum und Spielzeugmuseum		
a)	Personen über 18 Jahre	5,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis, Teilnehmer an einer Führung:	3,00 €
c)	Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,00 €
d)	Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale	10,00 €

2. Deutsches Medizinhistorisches Museum		
a)	Personen über 18 Jahre	5,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis, Teilnehmer an einer Führung:	3,00 €
c)	Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,00 €

3. Museum für Konkrete Kunst		
a)	Personen über 18 Jahre	3,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis, Teilnehmer an einer Führung, Inhaber einer ArtCard	1,50 €
c)	Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	1,50 €

4. Lechner Museum		
a)	Personen über 18 Jahre	3,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis	1,50 €
c)	Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	1,50 €

5. Asamkirche Maria de Victoria		
a)	Personen über 18 Jahre	3,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis	1,50 €
c)	Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	1,50 €
d)	Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale	10,00 €

6. Fleißer Dokumentationsstätte		
Der Eintritt ist frei		

7. Bauerngerätemuseum		
a)	Personen über 18 Jahre	3,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis	1,50 €
c)	Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	1,50 €

8. Verbundkarte		
a)	Der Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum für Konkrete Kunst berechtigt am gleichen Tag zur Benutzung des Lechner Museums. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall	
b)	Einmalige Benutzung aller städtischen Museen innerhalb eines Jahres ab Erwerb	
aa)	Personen über 18 Jahre	10,00 €
bb)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis	6,00 €

B. Führungen:

Die Gebühr für eine Führung durch die Ausstellungsräume oder eine Sonderausstellung ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 50,00 € je geführter Person. Die konkrete Gebühr wird nach der Zeitdauer, dem Zeitpunkt der Führung, der Zahl der Teilnehmer und den Personalkosten (insbesondere fremdsprachige Führungen und Führungen durch die Museumsleitung) ermittelt.

C. Überlassung oder Benutzung von Sammlungsgegenständen

Die Gebühr ist im Einzelfall festzulegen; sie kann im Einzelfall auch erlassen werden. Deren Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung oder Benutzung, dem Wert des Ausstellungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers an der Überlassung des Sammlungsstücks.